

## Beitragsordnung reka e.V. (Stand: 06.03.2015)

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 6.3.2015.

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2. Der Jahresbeitrag beträgt

Natürliche Personen	25,- €
Familienbeitrag (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaften) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr frei	40,- €
Vereine, je nach Mitgliederzahl	ab 30,- €
Unternehmer, Energieberater, Architekten und Ingenieure ohne Beschäftigte	150,- €
Betriebe, Unternehmer, Energieberater, Architektur- und Ingenieurbüros/-gemeinschaften	
.....bis 5 Beschäftigte	350,- €
..... mit 6 bis 10 Beschäftigten	500,- €
..... mit 11 bis 25 Beschäftigten	750,- €
..... mit 26 bis 50 Beschäftigten	1.000,- €
..... bei mehr als 50 Beschäftigten, nach Vereinbarung	na. Vereinb.
Körperschaften des öffentlichen Rechts	2.500,- €
Banken / Versicherungen / Finanzdienstleistungsunternehmen	2.500,- €

3. Im weiteren wird der Vorstand ermächtigt, im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Beitragsordnung zu ermöglichen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Ein Austritt ohne Angabe von Gründen ist innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt jederzeit möglich. Danach kann eine Kündigung unter Einhaltung der Fristen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. (§ 4 Abs. 8)
7. Alle Mitgliedsbeiträge sind zum 31.05. des Jahres fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.
9. Die Mitgliedsbeiträge sind durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren zu zahlen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.